

7. Februar 2013

Bewertungsempfehlung für Unterlagen zur Jugendhilfe der Räte der Kreise und der kreisfreien Städte 1952–1990

Bearbeitet von Karin Grzegorzewski, Brigitta Heine, Anke Richter und Michael Scholz

1. Einführung: Organisation und Arbeitsweise der Jugendhilfe in der DDR

Grundlage der sogenannten Jugendwohlfahrtspflege war am Ende des Zweiten Weltkrieges das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, das 1924 in Kraft getreten und auch in der Zeit des Nationalsozialismus gültig geblieben war. Es sah als Organe der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendwohlfahrtsbehörden, nämlich Jugendämter als Einrichtungen auf der Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände und Landesjugendämter, vor, was aber aus finanziellen Gründen nicht flächendeckend umgesetzt wurde.¹ Auch nach 1945 blieb das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zunächst in Kraft, ebenso wie die Jugendämter auf der unteren Ebene erhalten blieben. Mit der Verordnung über öffentliche Jugendhilfe der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg vom 29. Juli 1946 wurde allerdings die bisherige Fürsorgeerziehung durch die Öffentliche Jugendhilfe ersetzt.²

Eine Neustrukturierung des Bereiches erfolgte 1947, nachdem durch den SMAD-Befehl 156 die Eingliederung der bisher in der Sozialverwaltung angesiedelten Jugendämter in den Bereich Volksbildung vorgeschrieben worden war. Die „Verordnung über Aufbau und Aufgaben der Jugendämter“ der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung vom 1. Dezember 1947 normierte das Jugendhilferecht aller Länder der SBZ. Nach diesen Vorschriften hatten die Land- und Stadtkreise Jugendämter, die Länder Jugendämter und die Zentralverwaltung ein Zentraljugendamt zu errichten.³ Auf allen Ebenen wurden den Ämtern Beiräte zur Seite gestellt, die vor allem aus Vertretern staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen bestanden. Auf der Ebene der Länder und der Zentralverwaltung existierten zudem Kuratorien für Jugendfragen mit Vertretern verschiedener Ressorts, die einheitliche Entscheidungen in

¹ Vgl. hierzu Brigitte Naudascher: Freizeit in öffentlicher Hand. Behördliche Jugendpflege in Deutschland von 1900–1980, Düsseldorf 1990 (http://www.pedocs.de/volltexte/2012/5570/pdf/Naudascher_1990_Freizeit_in_oeffentlicher_Hand_D_A.pdf), S. 56–66.

² Vgl. Julius Hoffmann: Gegen die Fürsorgeerziehung – Die Verordnung über Öffentliche Jugendhilfe in Brandenburg 1946/1948, in: Manfred Heinemann (Hg.): Zwischen Restauration und Innovation. Bildungsreformen in Ost und West nach 1945 (Bildung und Erziehung. Beiheft 9), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 237–253.

³ Hoffmann: Jugendämter, S. 47.

Hausanschrift / Lesesaal

Zum Windmühlenberg
14469 Potsdam-Bornim
☎ 0331 / 56 74 - 0
Fax: 0331 / 56 74 - 212
Bus 612: Landeshauptarchiv
Bus 692: Hugstraße

Außenstelle Wissenschaftspark Golm

Am Mühlenberg 3
14476 Potsdam-Golm
☎ 0331 / 56 74 - 0
Fax: 0331 / 56 74 - 170
Bus 605 / 606: Wissenschaftspark Golm

Bankverbindung

Landeshauptkasse Potsdam
Kontonummer 711 040 28 28
Bankleitzahl 300 500 00
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE53 3005 0000 7110 4028 28
BIC: WELADEDXXX

E-Mail: poststelle@blha.brandenburg.de
www.landeshauptarchiv-brandenburg.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

grundsätzlichen Jugendangelegenheiten absichern sollten.⁴ Die Aufgaben der Jugendämter gliederten sich in die Bereiche Jugendförderung, Jugendschutz und Jugendbetreuung, die drei Referaten entsprachen.⁵ Mit Datum vom 15. Januar 1948 wurde die Verordnung im Land Brandenburg eingeführt.

Ende 1949 wurde das Zentraljugendamt aufgelöst. Seine Aufgaben gingen zum Teil auf ein neues „Amt für Jugendfragen“ über. Die Aufgaben des Referats Jugendbetreuung im zentralen Ministerium für Volksbildung wurden 1950 teils auf die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung im selben Ministerium, teils auf die Abteilung Mutter und Kind im Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen (Vormundschafts-, Pflegekinder-, Adoptionswesen) übertragen. Auf der Landes- und Kreisebene wurde diese Struktur bald darauf übernommen.⁶ Im Zuge der Verwaltungsreform 1952 entstanden schließlich die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung innerhalb der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte sowie bei den Räten der Bezirke, die bis zum Ende der DDR existieren sollten.⁷

Neue Aufgaben für die Organe der Jugendhilfe brachte die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten auf die Organe der Verwaltung, die ebenfalls im Rahmen der Verwaltungs- und Gerichtsreform von 1952 erfolgte. Damit wurden die Referate Jugendhilfe und Heimerziehung bei den Räten der Kreise zuständig für einige Angelegenheiten, die zuvor dem Vormundschaftsgericht oblagen, insbesondere für die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen. Andere Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, die die Betreuung Minderjähriger, aber auch das Adoptionswesen betrafen, gingen zunächst an die Abteilungen Gesundheitswesen (Mutter und Kind)⁸, wurden aber mit dem gesamten Aufgabengebiet Vormundschafts-, Pflugschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen schon im Mai 1953 ebenfalls an die Jugendhilfe übertragen.⁹

Ebenfalls 1953 wurden den Referaten Jugendhilfe auf Kreisebene ehrenamtliche Jugendhilfebeiräte zur Seite gestellt, wie sie schon für die Jugendämter existiert hatten. Diese wurden vom Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung berufen und bestanden neben diesem aus einem Lehrer, einem Heimerzieher, einer Vertreterin des Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) sowie einem Vertreter der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ). Die Beiräte berieten die anstehenden Maßnahmen des Referats und sprachen Empfehlungen aus. Der Beschluss über eine Maßnahme wurde vom Referat Jugendhilfe gefasst. Bei „Gefahr im Verzuge“ durfte der Referatsleiter auch ohne Beratung im Beirat vorläufige Anordnungen treffen, die dann auf dem ordentlichen Verfahrensweg zu genehmigen waren.

Beschwerdeinstanz für die Beschlüsse des Referats auf Kreisebene war das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. Hier bestand kein Beirat. Die Beschlussfassung erfolgte entweder durch den Referatsleiter und zwei Mitarbeiter des Referats oder durch den Referatsleiter, einen Mitarbeiter des Referats und einen durch den Abteilungsleiter für Volksbildung bestimmten Vertreter der Öffentlichkeit. Weitere in der Jugendarbeit erfahrene Ehrenamtliche konnten herangezogen werden. Weitere Beschwerdeinstanz war die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung.¹⁰ Auf zentraler Ebene bestand weiterhin die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“, die 1958 in die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ mit vergleichbaren Aufgaben umgewandelt wurde.¹¹

⁴ Ebd., S. 47f.

⁵ Ebd., S. 51f.

⁶ Ebd., S. 54f.

⁷ Zur Überleitung der Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform vgl. die Direktive zur Durchführung der Verwaltungsreform auf dem Gebiete der Volksbildung in den Kreisen des Landes Brandenburg (der Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt) vom 29. Juli 1952 (StABRB, 2.0.12., Nr. 31, Bl. 100–107).

⁸ Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057).

⁹ Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 798).

¹⁰ Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. März 1953 (GBl. S. 442).

¹¹ Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe vom 21. Juni 1958 (GBl. I S. 598).

Auch auf der Ebene der Gemeinden bzw. Stadtbezirken der Stadtkreise wurde die ehrenamtliche Arbeit der Jugendhilfe 1953 neu organisiert. Anstelle der bisherigen Gemeindejugendkommissionen wurden nun ehrenamtliche Jugendhelfer vom jeweiligen Bürgermeister bzw. Rat berufen, die sich wiederum Mitarbeiterkreise zu schaffen hatten. Die Jugendhelfer hatten keine Entscheidungskompetenz. Ihre Aufgaben lagen in der Zuarbeit für das Kreisreferat Jugendhilfe durch die Erarbeitung von Ermittlungsberichten, in der „Einleitung und Überwachung von Maßnahmen, die die Familienerziehung ergänzen“, sowie in der „Beobachtung und Beseitigung der Ursachen der Jugendgefährdung“.¹²

In der Mitte der sechziger Jahre kam es zu einer Neuorganisation der Jugendhilfe. Nachdem diese 1965 im „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ vom 25. Februar 1965 im § 20 verankert worden war, wurde auf dieser Grundlage am 25. April 1965 die „Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe“ erlassen. Schon ein knappes Jahr später, am 3. März 1966, wurde eine neue Fassung dieser Verordnung verabschiedet, die die Änderungen des Familienrechts durch das neue Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 berücksichtigte und bis zum Ende der DDR in Kraft bleiben sollte.

Die neue Verordnung, die das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsvorschriften aufhob, brachte keine grundsätzlichen Wandel in der Arbeit der Organe der Jugendhilfe, doch wurde der bestehende Dualismus von hauptamtlicher Jugendhilfe und ehrenamtlichen Kollegialorganen systematisiert und ausgebaut. Seit 1965/66 finden sich folgende Organe der Jugendhilfe (§ 4 JHVO):

	<i>hauptamtlich</i>	<i>ehrenamtlich/kollegial</i>
<i>Gemeinde</i>	–	Jugendhilfekommission
<i>Kreis</i>	Abt. Volksbildung, Referat Jugendhilfe	Jugendhilfeausschuss, Vormundschaftsrat
<i>Bezirk</i>	Abt. Volksbildung, Referat Jugendhilfe	Jugendhilfeausschuss
<i>zentrale Leitung</i>	Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe	Zentraler Jugendhilfeausschuss

Kern der Jugendhilfe waren wie bisher die Organe in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe teilten sich in die Bereiche Erziehungshilfe, Vormundschaftswesen und Rechtsschutz für Minderjährige (§ 18 JHVO).¹³ Für Maßnahmen, die einen Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern beinhalteten – Anordnung von Erziehungsmaßnahmen von der Auferlegung bestimmter Pflichten bis zur Anordnung von Heimerziehung, Übertragung des Erziehungsrechts, Ausschluss vom Umgang mit dem Kind, Adoptionen –, waren Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses erforderlich, der aus drei bis fünf „in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern“ bestand (§§ 16, 21 JHVO). Allerdings konnten durch den Leiter des Referats „vorläufige Verfügungen“ getroffen werden, „wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist“ (§ 22 JHVO). Kein Beschlussorgan war der vom Leiter des Referats Jugendhilfe berufene Vormundschaftsrat. Seine Aufgabe war „die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe, Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der Erziehung“ elternloser und familiengelöster Minderjähriger verantwortlich waren (§ 17 JHVO).

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wurden vom Referat Jugendhilfe vorbereitet, dessen Leiter in der Regel auch den Vorsitz führte. Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten konnten zu einzelnen Punkten hinzugezogen werden, ebenso Vertreter der zuständigen örtlichen Jugendhilfekommissionen (§ 36 JHVO). Den Beteiligten war vor der Entscheidung eine Anhörung einzuräumen; Akteneinsicht wurde ihnen nicht gewährt (§ 37 JHVO). Die

¹² Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 816).

¹³ Vgl. Zimmermann: Menschen, S. 40–42.

Beratungsergebnisse waren in einem Protokoll aufzunehmen, die Entscheidungen durch einen Beschluss zu erlassen, der vom Referat Jugendhilfe registriert, ausgestellt und zugestellt wurde. Die Urschrift des Beschlusses, auf der jede Ausfertigung zu vermerken war, war durch das Referat aufzubewahren (§§ 39, 44 JHVO). Gleiches galt für Verfügungen, die der Leiter des Referats Jugendhilfe ohne Beschluss des Ausschusses erließ (§§ 47f. JHVO). Nach der „Anweisung zur Aufbewahrung dienstlichen Schriftguts auf dem Gebiet der Jugendhilfe“ des Ministeriums für Volksbildung vom 1. Oktober 1980 betrug die Aufbewahrungsfrist für Sammlungen von Beschlüssen und Verfügungen 30 Jahre, im Falle von Adoptionen 50 Jahre.

In der Nachfolge der Familiengerichte nahmen die Referate Jugendhilfe Beurkundungen vor. Urkunden wurden ausgestellt zur Festlegung der Verpflichtung über die Leistung von Unterhalt (§ 22 Familiengesetzbuch), die Anerkennung der Vaterschaft (§ 55), die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1) sowie die Anerkennung der Abrechnung bei Beendigung einer Vormundschaft (§ 97 Abs. 3). Hierfür hatte das Referat ein Urkundsregister zu führen. Die Urschrift der Urkunde war vom Referat aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist betrug nach den Bestimmungen von 1980 50 Jahre.

Gegen Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe auf Gemeinde- und Kreisebene war das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, erfolgte die Abgabe an das übergeordnete Organ der Jugendhilfe (§§ 50, 52 JHVO). Für die Beschwerden gegenüber Maßnahmen der kreislichen Ebene waren Jugendhilfeausschuss und Referat Jugendhilfe des Rates des Bezirkes zuständig, denen zugleich die spezielle fachliche Anleitung und Kontrolle der kreislichen Organe sowie der sonstigen ihnen unterstellten Einrichtungen oblag (§ 30 JHVO). Eine Beschwerde gegen den Beschluss des bezirklichen Jugendhilfeausschuss war nicht vorgesehen.

Wie die bezirklichen Organe war auch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich (§ 18 Abs. 3 JHVO). Hierunter sind vor allem die **Heime für Kinder und Jugendliche** zu verstehen, die auf verschiedenen Ebenen bestanden.

Nach der „Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ vom 26. Juli 1951 und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 gliederten sich die Heime entsprechend ihrer Zweckbestimmung folgendermaßen:¹⁴

1. Heime für Kinder von 3 bis 14 Jahren
 - a) Normalkinderheime (*Einweisung durch Abt. Jugendhilfe des Kreises*)
 - b) Spezialkinderheime (*Einweisung durch Aufnahme- und Beobachtungsheime*)
 1. für schwererziehbare Kinder
 2. für „bildungsfähige schwachsinnige Kinder“¹⁵

(-> *unterschiedliche Träger*¹⁶; *Unterstellung der staatlichen Heime seit 1952: Räte der Kreise*)
2. Heime für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - a) Jugendwerkhöfe (*Einweisung durch Aufnahme- und Beobachtungsheime, seit 1956 durch „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“*)
(*seit 1952 gegliedert in:*)
 - Jugendwerkhöfe A (für Jugendliche mit dem Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres)

¹⁴ Vgl. Wapler: Rechtsfragen, S. 33–35.

¹⁵ Nach der Ersten Durchführungsbestimmung als Heime für „schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder“ bezeichnet. Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1952 sah zusätzlich Heime für „bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten“ in der Zuständigkeit des Referats Sonderschulen vor.

¹⁶ Z.B. in Trägerschaft des Landes im späteren Bezirk Potsdam: Mädchenwerkhof Schenkendorf, Landeskinderheim Kampehl, Landeskinderheim Kyritz, Hilfsschulheim „Rankenheim“ Groß Körös, Landeskinderheim „Katja Niederkirchner“ Mahlsdorf (BLHA, Rep. 401 Nr. 2080).

- Jugendwerkhöfe B (für Jugendliche mit dem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr)¹⁷

b) Jugendwohnheime (*Einweisung durch Abt. Jugendhilfe des Kreises*)

c) Heime für „bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche“¹⁸ (*Einweisung durch Aufnahme- und Beobachtungsheime*)

(>> *unterschiedliche Träger; Unterstellung der staatlichen Heime seit 1952: Räte der Kreise*)

3. Durchgangsstationen für Kinder und Jugendliche

4. Kindererholungsheime

Aufnahme- und Beobachtungsheime Festung Königstein [zeitweise] und Eilenburg (*Einweisung durch Abt. Jugendhilfe des Kreises*)

Schon 1951 wurde damit die Gliederung des Heimwesens in Heime für „normal“ und „schwer“ Erziehbare sichtbar, die in späterer Zeit noch deutlicher hervortreten sollte. Offenbar der Zurückdrängung freier, insbesondere konfessioneller Träger diente die Zweite Durchführungsbestimmung zur genannten Verordnung, die eine Bestätigung aller bestehenden Heime durch das zentrale Ministerium für Volksbildung vorsah.

Mit der „Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe“ vom 22. April 1965 wurde die Heimerziehung für „schwererziehbare“ Kinder und Jugendliche neu geregelt, ohne dass die Verordnung von 1951 formell aufgehoben wurde. Neu war, dass diese Spezialheime nunmehr zum größten Teil den Referaten Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke unterstellt wurden, teilweise auch der neu eingerichteten „Zentralstelle für Spezialheime“ beim Ministerium für Volksbildung. Die Normalheime verblieben bei den Kreisen. So stellte sich das System der Heime zwischen 1965 und dem Ende der DDR folgendermaßen dar¹⁹:

Normalheime

– Vorschulheime (3–6 Jahre) (daneben V. für schwachsinnige Kinder)

– Kinderheime (6–16 Jahre) (daneben K. für Hilfsschüler)

– Jugendwohnheime (16–18 Jahre) (daneben J. für Hilfsschüler)

(>> *Unterstellung: Räte der Kreise*)

Spezialheime

– Aufnahmeheime (>> *Unterstellung: Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe*)

– Spezialkinderheime (3–14 Jahre) (>> *Unterstellung: Räte der Bezirke, Abt. Volksbildung*)

– Jugendwerkhöfe (14–18 Jahre) (>> *Unterstellung: Räte der Bezirke, Abt. Volksbildung*)

– Sonderheime (>> *Unterstellung: Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe*)

– Kombinat für Sonderheime der Psychodiagnostik (5 Heime in und um Berlin)

– Zentrales Aufnahme- und Beobachtungslager Eilenburg

– Geschlossener Jugendwerkhof Torgau

In den Archiven der Kreise und kreisfreien Städte, teilweise auch noch in den nach 1990 entstandenen Jugendämtern, finden sich aus dem jeweiligen Referat Jugendhilfe in der Hauptsache Register über die vorgenommenen Beurkundungen und Urkundensammlungen, zum anderen Sammlungen von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, die chronologisch angelegt wurden, sowie Akten zu einzelnen Personen, die von der Jugendhilfe betreut wurden. Allgemeine Sachakten sind dagegen nur wenige vorhanden, ebenso Sachakten zu Heimen, die dem Referat unterstanden. Überlieferung aus den einzelnen Heimen der Jugendhilfe ist nur in wenigen Fällen in die Archive gelangt.

¹⁷ Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952 (GBl. S. 695).

¹⁸ Nach der Ersten Durchführungsbestimmung: für „schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche“.

¹⁹ Vgl. Wapler: Rechtsfragen, S. 35–37. Siehe auch Formblatt Berichterstattung über Heimerziehung, Stichtag 31.5.1971 (StABRB, 2.0.12., Nr. 106).

2. Bewertungsempfehlung

<i>Art der Unterlagen</i>	<i>Aktenzeichen nach Einheitsaktenplan von 1964 bzw. Schriftgutkatalog von 1967/68</i>	<i>Beschreibung der Form und des Inhalts</i>	<i>Bewertungsempfehlung</i>
Sachakten			
Werbung von Erziehern	75 10 10	Sachakten der Jugendhilfe sind in den kommunalen Archiven und Zwischenarchiven nur vereinzelt vorhanden. Abgaben den Jugendämtern sind nicht mehr zu erwarten. Es ist zu vermuten, dass sie vielerorts nicht in der vorgegebenen Form geführt worden sind. Teilweise befinden sich entsprechende Schriftstücke in den allgemeinen Akten der Abteilungen Volksbildung, teilweise in Protokollen der Räte der Kreise bzw. Städte.	Einzelbewertung nach Aussagekraft der Akten, da nur einzelne Akten vorhanden sind
Kaderentwicklung	75 10 11		
Aus- und Weiterbildung der Jugendhelfer	75 10 12		
Jugendhelfer	75 10 13		
Erziehungshilfe – Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben und Organen	75 11 00		
Erziehungshilfe – Rückführungs- und Internatskosten	75 11 17		
Jugendgerichtshilfe – Jugendkriminalität	75 12 00		
Jugendgerichtshilfe – Vergehen oder Verbrechen Erwachsener an Kindern	75 12 05		
Jugendgerichtshilfe – Strafverfolgung Erwachsener	75 12 06		

Pflegekinder- und Adoptivwesen – Offene Familienpflegestellen	75 13 00	s.o.	s.o.
Pflegekinder- und Adoptivwesen – Offene Adoptivpflegestellen	75 13 01		
Pflegekinder- und Adoptivwesen – Pflegegeld und Beihilfen	75 13 05		
Heimerziehung – Vorschulkinderheime	75 15 00	Akten zu einzelnen Heimen und übergreifende Akten (mit Statistiken, Plänen von Investitionen u.a.) sind vereinzelt vorhanden	Einzelbewertung nach Aussagekraft der Akten, da nur einzelne Akten vorhanden sind
Heimerziehung – Kinderheime	75 15 01		
Heimerziehung – Spezialkinderheime	75 15 02		
Heimerziehung – Jugendwohnheime	75 15 03		
Heimerziehung – Durchgangsheime	75 15 05		
Heimerziehung – Erholungsheime	75 15 06		
Heimerziehung – Heimkapazitäten	75 15 11		
Register und Urkundensammlungen			
Urkundenregister/Beurkundungsregister		Register in Buchform, Nachfolger der vor 1952 geführten Familienregister; geführt für alle Materialien, für die Urkunden ausgefertigt wurden (Verfügungs-, Beschluss-, Urkundenregister)	archivwürdig, da verdichtete Überlieferung und möglicherweise einziges vollständiges Bild, wenn Sammelakten und Urkundensammlungen lückenhaft sind; auch bei Vorliegen der Sammelakten von Wert, da für die Forschung bei vielen Fragestellungen einfacher zu handhaben als diese

Beschlüsse und Verfügungen	75 10 00 / 75 13 03	jahrweise geführte, chronologisch angelegte Sammelakten der Beschlüsse und Verfügungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Vormundschaftsrats, teilweise gemeinsam mit Verfügungen des Referates Jugendhilfe geführt, teilweise aber auch getrennt Enthält auch: vorläufige Verfügungen des Referats Jugendhilfe als Grundlage des Beschlusses	archivwürdig, da verdichtete Überlieferung
Urkundensammlungen		getrennt von Beschlüssen und Verfügungen jahrweise mit fortlaufender Urkundennummerierung geführt: Vaterschaftsanerkennungen, Namensänderungen, Erklärungen von in der BRD ansässigen Elternteilen hinsichtlich Unterhalt, Unterhaltsfestsetzungen, Annahme an Kindes Statt; teilweise in nach Gegenständen unterschiedenen Reihen geführt	archivwürdig, da für sozialgeschichtliche Auswertungen ein Gesamtbild möglich wird
Einzelfallakten			
Personenakten	75 11 00 / 75 11 01 / 75 11 06 / 75 11 10 / 75 11 11 / 75 11 12 / 75 11 15 / 75 11 16 / 75 12 01 / 75 12 02 / 75 13 02 / 75 14 01 / 75 14 04 / 75 15 10	Inhalt je nach ergriffenen Maßnahmen der Jugendhilfe, z.B. Pflegschaft, Vormundschaft, Erziehungshilfe, Heimerziehung, auch Vaterschaftsanerkennung, Adoption, Jugendkriminalität. Angelegt nach einzelnen Personen, gelegentlich auch für eine Mehrzahl von Personen (etwa Geschwister); gelegentlich körperliche Zusammenfassung mehrerer Einzelfallakten zu einem Konvolut (v.a. sekundär in Verwaltungsarchiven erfolgt). Teilweise wurden die Akten nach Volljährigkeit der Jugendlichen an die Abt. Inneres weitergegeben, wo sie als Akten über kriminell Gefährdete weitergeführt wurden.	Samplebildung (z.B. Kombination aus Anfangsbuchstabe des Familiennamens und Geburtsjahr) daneben ergänzend möglich: Archivierung von Akten zu einzelnen Gegenständen (v.a. Adoptionen, „kriminell gefährdete“ Jugendliche) und/oder: Komplettarchivierung einzelner Jahrgänge, wenn sachlich gerechtfertigt (z.B. unmittelbare Nachkriegszeit)

Einzelfallakten zu Namensänderungen		Enthält: Erklärung der Eltern, Geburtsurkunde des Kindes, Verfügung des Referates Jugendhilfe, ggf. polizeiliches Führungszeugnis, Beurteilung des Betriebs. teilweise alphabetisch in Sammelakten geführt, auch getrennt nach Arten von Dokumenten (z.B. nur Anträge)	nicht archivwürdig, da von geringer Aussagekraft; Archivierung von Beispielakten möglich
Unterhaltsakten	75 14 01 75 14 04	v.a. geführt, wenn sich ein Elternteil im Ausland aufhielt, insbesondere Unterlagen zu Unterhaltszahlungen aus der BRD, Westberlin und dem westlichen Ausland; enthält v.a.: Zahlungsfestsetzungen, Unterlagen zur Zahlungsabwicklung teilweise alphabetisch in Sammelakten geführt	in der Masse nicht archivwürdig, da von geringer Aussagekraft; Archivierung von Beispielakten zu empfehlen, um Verwaltungsabläufe nachvollziehen zu können
Vormundschafts-, Pflschaftsakten	75 14 00 75 14 02	personenweise geführt, s. Personenakten	s. Personenakten

3. Anhang

Rechtsvorschriften zur Jugendhilfe in Brandenburg und der SBZ/DDR 1945–1990 (Auswahl)

- 1946 Juli 29 Verordnung über öffentliche Jugendhilfe der Mark Brandenburg (VBl. S. 234)
- 1947 Juni 20 SMAD-Befehl Nr. 156: Übergabe der Jugendschutzämter (Jugendämter) an die Zuständigkeit der Organe für Volksbildung (BLHA, Rep. 202 A Nr. 67)
- 1948 Jan. 15 Verordnung über Aufbau und Aufgaben der Jugendämter (GVBl. II S. 23) (*Umsetzung der Vorgabe der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung vom 1. Dezember 1947*)
- 1948 Jan. 15 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Jugendhilfe vom 29. Juli 1946 (GVBl. II S. 66 f.)
- 1948 Febr. 18 Runderlass Nr. 35/38 des Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst des Landes Brandenburg: Mitarbeit der Gemeinden in der Jugendhilfe (Mitteilungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter 2, 1948, S. 106)
- 1951 Juli 26 Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) (*Differenzierung der staatlichen Heime und Zuständigkeiten*)
- 1951 Nov. 27 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104)
- 1951 Dez. 17 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1180) (*Anträge auf Bestätigung bestehender Heime*)
- 1952 Mai 23 Jugendgerichtsgesetz (GBl. S. 411) (*Beteiligung der Jugendhilfe am Strafverfahren*)
- 1952 Mai 26 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 442)
- 1952 Juli 29 Ministerium für Volksbildung des Landes Brandenburg: Direktive zur Durchführung der Verwaltungsreform auf dem Gebiete der Volksbildung in den Kreisen des Landes Brandenburg (der Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt) (StABRB, 2.0.12., Nr. 31, Bl. 100–107)
- 1952 Juli 31 Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. S. 695)
- 1952 Aug. 14 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. S. 736) (*u.a. Liste der Jugendwerkhöfe*)
- 1952 Okt. 15 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) (§§ 11–16 *Vormundschaftssachen*)
- 1953 März 5 Anordnung über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime (Zentralblatt S. 108)
- 1953 März 12 Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) (GBl. S. 442) (*Zuständigkeit des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung, Bildung eines Jugendhilfebeirats*)
- 1953 Mai 28 Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe (GBl. S. 798)
- 1953 Mai 28 Gemeinsame Verfügung des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen zur Durchführung des Beschlusses der Regierung vom 28. Mai 1953 über die Übertragung der Aufgabengebiete der Amtsvormundschaft, des Pfllegschafts-, Beistands sowie des Adoptions- und Pflegekinderwesens in die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Ministerium für Volksbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, S. 93)

- 1953 Juni 11 Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe (GBl. S. 816) (*Bestellung von ehrenamtlichen Jugendhelfern anstelle der Gemeindejugendkommissionen*)
- 1956 Dez. 11 Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336)
- 1958 Juni 21 Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe (GBl. I S. 598)
- 1965 Feb. 25 Gesetz zum Aufbau eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (GBl. I S. 83) (§ 20 zur Jugendhilfe)
- 1965 Apr. 22 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II S. 368)
- 1965 Juli 1 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (GBl. II S. 359)
- 1965 Dez. 20 Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 1)
- 1966 März 3 Neue Fassung der Jugendhilfeverordnung (GBl. II S. 215)
- 1968 Jan. 12 Strafgesetzbuch der DDR (GBl. I S. 1) (*u.a. Aufhebung des Jugendgerichtsgesetzes*)
- 1968 Jan. 12 Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I, S. 101) (*berechtigt Organe der Jugendhilfe zur Festlegung von Ordnungsstrafen*)
- 1968 Jan. 22 Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (*u.a. Maßnahmen der Jugendhilfe für minderjährige Straftentlassene*)
- 1970 Okt. 27 Dritte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung (GBl. II S. 605) (*Vormundschaft durch das Referat Jugendhilfe*)
- 1971 Mai 6 Gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheiten, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern (Handbuch für Inneres Teil I, H 1/2/4)
- 1974 Feb. 1 Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (Jugendgesetz) (GBl. I S. 45) (*keine konkreten Bestimmungen zur Jugendhilfe*)
- 1980 Okt. 1 Anweisung zur Aufbewahrung dienstlichen Schriftguts auf dem Gebiet der Jugendhilfe (Ministerium für Volksbildung, unveröffentlicht)
- 1983 Juni 23 Siebente Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I S. 200) (*Verantwortung für Wohnraumversorgung bei Volljährigkeit*)

Literatur zur Jugendhilfe in der DDR (Auswahl)

- Jugendhilfe. Textausgabe, hg. vom Ministerium für Volksbildung, zusammengestellt u. bearb. v. Bernd Seidenstücker. 3., überarb. Aufl. Berlin 1985.
- Hoffmann, Julius: Jugendhilfe für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche in der DDR, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 20, 1972, H. 7, S. 200–214.
- Hoffmann, Julius: Zur Geschichte des Jugendhilferechts der DDR, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 22, 1974, H. 8, S. 241–250.
- Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. München 1981.
- Seidenstücker, Bernd: Jugendhilfe in der DDR, in: ders./Johannes Münder (Hg.): Soziale Praxis. Jugendhilfe in der DDR. Perspektiven einer Jugendhilfe in Deutschland. Münster 1990.
- Hoffmann, Julius: Jugendämter im Wandel. Zur staatlichen Kinder- und Jugendpolitik in der SBZ/DDR (1945–1950), in: Jahrbuch für zeitgeschichtliche Jugendforschung 1994/95, S. 40–57.

- Hoffmann, Julius: Gegen die Fürsorgeerziehung – Die Verordnung über Öffentliche Jugendhilfe in Brandenburg 1946/1948, in: Manfred Heinemann (Hg.): Zwischen Restauration und Innovation. Bildungsreformen in Ost und West nach 1945 (Bildung und Erziehung. Beiheft 9), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 237–253.
- Zimmermann, Verena: „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln/Weimar/Wien 2004 (*zur Jugendhilfe bes. S. 26–48*).
- Ristau-Grzebelko, Brita: Öffentliche Erziehung im privaten Raum – Professionalisierungsprozesse von Pflegeeltern. Diss. phil. Rostock 2007 (http://rosdok.uni-rostock.de/receive/rosdok_disshab_00000000243) (*zur Jugendhilfe in der DDR bes. S. 11–20*).
- Grandke, Anita: Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR. Berlin 2008 (<http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/reeaYtqKfKxlQ/PDF/20eFhgZyFh7H2.pdf>).
- Janitzki, Michael: Adoption in der DDR. Biographische Fallrekonstruktionen und Adoptionsvermittlung in Deutschland (Biographie – Interaktion – Gesellschaft 7). Kassel 2010 (*zur Jugendhilfe bes. S. 69–92*).
- Krausz, Daniel: Jugendwerkhöfe in der DDR. Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau. Hamburg 2010 (*zur Jugendhilfe bes. S. 24–31*).
- Sachse, Christian: Informationen zu Brandenburger Spezialheimen, Arbeits-Fassung: 23. Mai 2012 (http://www.christian-sachse.de/heimerziehung/BB_Heimliste.htm).
- Vogel, Rahel Marie: Auf dem Weg zum neuen Menschen. Umerziehung zur „sozialistischen Persönlichkeit“ in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf (1961–1989) (Europäische Hochschulschriften, R. 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 1075). Frankfurt a.M. u.a. 2010 (*zur Jugendhilfe bes. S. 15–23*).
- Wapler, Friederike: Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen, Berlin 2012 (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/expertisen_aufarbeitung_der_heimerziehung_in_der_ddr.pdf), S. 5–123.

Abkürzungen:

BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg / Landesregierung Brandenburg
StABRB	Stadtarchiv Brandenburg an der Havel
VBl.	Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Letzter Zugriff auf Internet-Dokumente: 7. Februar 2013.